

Stadtgemeinde Bad Radkersburg

Hauptplatz 1, A-8490 Bad Radkersburg

T: +43 3476/2509 | F: +43 3476/2509-138

gde@bad-radkersburg.gv.at

www.bad-radkersburg.gv.at

UID: ATU 69183634



Häufig gestellte Fragen von Eltern betreffend der Subvention Vielfachinstrumente zur Förderung des Schulkostenbeitrages für SchülerInnen an Musikschulen (gültig für das Schuljahr 2025/26)

1. Was sind die Voraussetzungen für die Subvention?

Der/Die MusikschülerIn muss der generellen MusikschülerInnenförderung zugestimmt haben. Je MusikschülerIn oder je Familie müssen mindestens 3 Hauptfächer besucht werden.

Der Antrag muss fristgerecht inklusive aller notwendigen Unterlagen bei der Erhalterin/beim Erhalter der Musikschule einlangen. (Frist siehe Antragsformular)

2. Wie hoch ist die Förderung des Schulkostenbeitrages?

Ab dem dritten Hauptfach werden 50% der Hauptfachkosten bei der Musikschulvorschreibung für das 2. Halbjahr gutgeschrieben werden.

Für den Fall, dass im Einzelfall der von den MusikschülerInnen zu leistende Schulkostenbeitrag geringer als der gemäß vorstehender Tabelle zur Anwendung kommende Betrag ist, wird die Förderung so weit reduziert, dass der Förderungsbetrag den zu leistenden Schulkostenbeitrag nicht übersteigt.

3. Datenschutzrechtliche Information des Förderungsgebers

1. Die Stadtgemeinde Bad Radkersburg ist als Förderungsgeber ermächtigt, personenbezogene Daten des/der FörderungsnehmerIn (sowie der Erziehungsberechtigten) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz- Grundverordnung für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Dabei ist auch festzuhalten, dass die erforderlichen Daten (insbesondere alle im Antragsformular enthaltenen Daten einschließlich Beilagen sowie Personalien und Stammdaten der SchülerInnen und Erziehungsberechtigten, Unterrichtsdaten, Daten zum Schulverlauf und Schulerfolg) vom Musikschulerhalter verarbeitet werden.
2. Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
3. Übermittlungen von Daten können stattfinden: an den Landesrechnungshof zu Kontrollzwecken, an Gerichte wegen Rückforderungen, an den Landtag in Berichten über die Förderungsvergabe, an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank.